

STADT ERFSTADT ◻ BEBAUUNGSPLAN NR. 36

DIESER PLAN IST GEMÄSS §§ 2, 2a UND 5 DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 23.12.83 (9.2.84) AUFGESTELLT WORDEN.

ERFSTADT, DEN 26.6.84

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 7.2.84 BIS 5.4.84 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 26.6.84

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BE- DENKEN GEMÄSS § 2a DES BBAUG, STATTGEBEN DURCH RATS BESCHLUSS VOM 13.5.84.

ERFSTADT, DEN 26.6.84

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 12.9.84 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFSTADT, DEN 26.6.84

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 23.8.84 AZ. 352 II. BGM-80/84 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 23.8.84

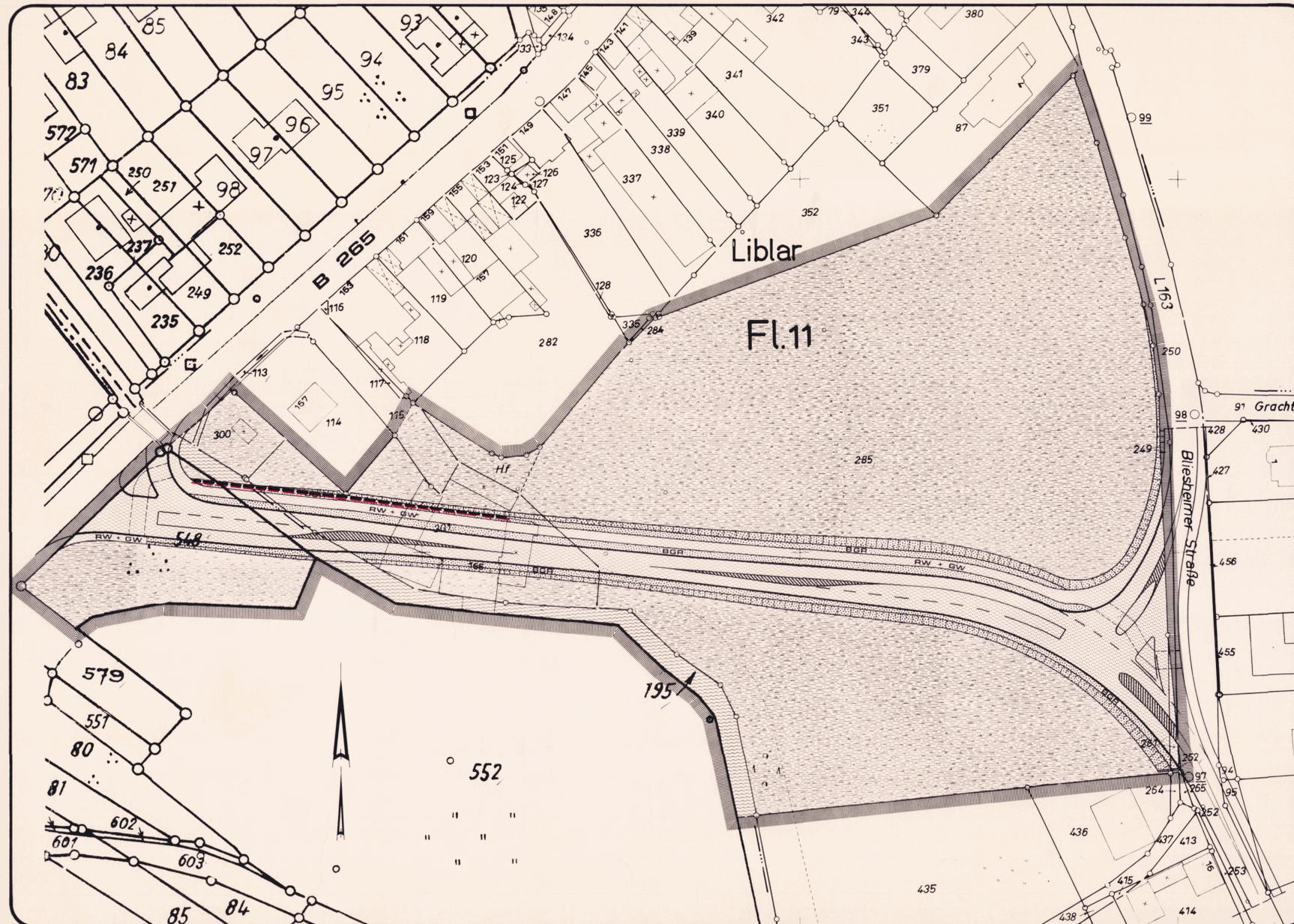
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES RE- GIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IST AM

ERFSTADT, DEN

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG

(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER



GEMARKUNG	LIBLAR
FLUR 11	1:500
VERKEHRSFLÄCHE	
OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	
SONSTIGE DARSTELLUNGEN	
PRIVATE GRÜNFLÄCHE	
BEGRENZUNG DES PLANBEREICHS	
NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN	
RAD- UND GEHWEG	RW+GW
BEGLEITGRÜNSTREIFEN (ÖFFENTLICH)	BGR
Landchaftsgemäße Bepflanzung	
STRASSENBÖSCHUNG (ÖFFENTLICH)	
STUTZMAUER	
WASSERLAUF (LIBLARER MÜHLGRABEN)	

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Ertfstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Ertfstadt.

Hinweise:
Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch. Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Ertfstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungs-Festsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

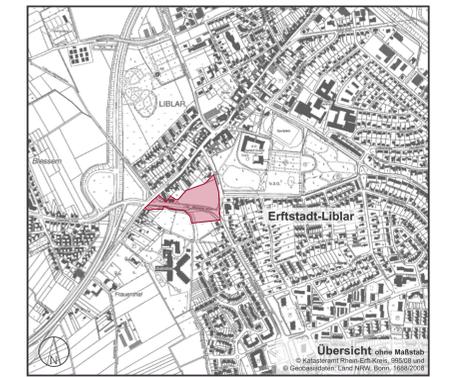
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Mäßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!



Bebauungsplan Nr. 36

Ertfstadt-Liblar, Mühlenweide
Rechtskraft 02.10.1984

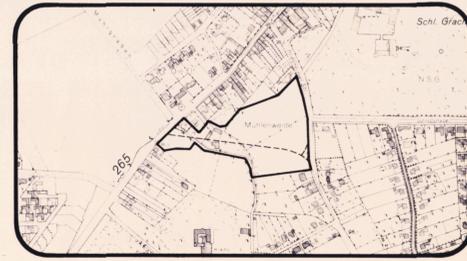


DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST - Z.T. - EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG - DER FLURKARTE.
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1970 IM MASSTAB 1:1000 DURCH NEU-KARTIERUNG AUFGRUND DER URAUFNAHME-TEIL-NEUVERMESSUNG VON 1954.
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUßERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).
DIE DARSTELLUNG ENTSPICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.
ERFSTADT, DEN 26. JUNI 1984

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
ERFSTADT, DEN 26. JUNI 1984

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §§ 1, 2, 2a, 8, 9 UND 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.07.1981 (PLANZ V 81, BGBl. I S. 833).

STADTBAUDIREKTOR
HÜRTH, DEN 27.06.84
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR



ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE:
NACHGETRAGENE BEGRÜNTE LÄRMSCHUTZWAND
Landchaftsgemäße Bepflanzung

BEARBEITUNG:
STADT ERFSTADT
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT
ERFSTADT, DEN 26. JAN. 1984

IM AUFTRAG
STADTBAUDIREKTOR